

- 195 -

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1988/89

Ausgegeben am 2. Februar 1989

30. Stück

126. Verlautbarung des Studienplanes für den 1. Studienabschnitt der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung am 1.6.1988 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 6. 10. 1988, GZ 90 550/2-11/88, genehmigt und aufgrund der Studienordnungsänderung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 29. Juli 1988 (BGBl. vom 17. 8. 1988, 173. Stück) abgeändert.

STUDIENPLAN FÜR DEN 1. STUDIENABSCHNITT
DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN STUDIENRICHTUNG
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studiendauer und Studiengliederung
§ 1 Studiendauer und Studiengliederung

- (1) Das betriebswirtschaftliche Studium gliedert sich in den ersten Studienabschnitt, der durch die erste Diplomprüfung abgeschlossen wird, und in den zweiten Studienabschnitt, der durch die zweite Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (2) Jeder Studienabschnitt umfaßt mindestens 4 Studiensemester. Auf Antrag des Studierenden ist die Inskription von einem Semester in einem der beiden Studienabschnitte zu erlassen, wenn der Studierende die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert hat und die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung oder zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung erfüllt hat.

Studium im ersten Studienabschnitt
§ 2 Studienumfang

Im ersten Studienabschnitt sind mindestens 80 Wochenstunden (WS) zu inskribieren. Davon sind 68 Wochenstunden aus den Pflichtfächern gemäß § 3 zu inskribieren; die nach Inskription der Pflichtfächer auf die Gesamtstundenzahl (80 Wochenstunden) noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription von Freifächern (Wahlfächer des Betriebswirtschaftlichen Studienplans, 2. Abschnitt; bis zum Inkrafttreten des Studienplans des 2. Abschnittes die in der Studienordnung Betriebswirtschaftslehre im 2. Studienabschnitt aufgezählten Wahlfächer) zu erfüllen.

In jedem Semester sind jedenfalls mindestens 15 Wochenstunden zu inskribieren.

§ 3 Pflichtfächer

- (1) Während des ersten Studienabschnittes sind folgende Pflichtfächer zu inskribieren:

- 196 -

- a) Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Der Student hat die Teilnahme an dieser Veranstaltung nachzuweisen. (Orientierungslehreveranstaltung) 2 WS
- b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung 18 WS
davon entfallen auf:
1. Vorlesungen
 - Die Betriebswirtschaft und ihre Entwicklung in ihrem Umsystem V 2
 - Unternehmensführung V 2
 - Unternehmensrechnung V 2
 - Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung V 2
 - Anwendungsorientierte Datenverarbeitung V 2
 2. Aus den Fachgebieten
 - Investition und Finanzierung PS 2
 - Kosten- und Leistungsrechnung PS 2
 - Personalwirtschaft PS 2
 - Beschaffung, Produktion und Technologie PS 2
 - Handels- und Steuerbilanzen PS 2
 - Absatz und Konsum PS 2
 - Planung und Organisation PS 2
 - sind zwei zweistündige Proseminare, wobei dasselbe Gebiet nicht zweimal gewählt werden darf, zu absolvieren.
 3. Interdisziplinäres Fallstudienproseminar PS 2
 4. EDV-Übungen UE 2
- c) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 12 WS
Vorlesungen V 10
ein Proseminar/Übung PS 2
- d) Nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: 10 WS
Grundzüge des Privatrechts
Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler
Grundzüge und Methoden der Soziologie
- e) Nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der beiden unter d) nicht gewählten Fächer 8 WS
- f) Das andere der beiden unter d) nicht gewählten Fächer 8 WS
- g) Eine Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch) 10 WS
1. Fremdsprache I + II VÜ 6
Studium von Wirtschaftstexten und Diskussionen, Landeskunde
2. PK PK 4
- (2) a) Wird das Fach Grundzüge des Privatrechts als Vorprüfungsfach gewählt, so teilt sich der Stundenrahmen auf wie folgt:
Grundzüge des bürgerlichen Rechts - Allgemeiner Teil/Sachenrecht/Schuldrecht V 3
Schuldrecht - Allgemeiner Teil V 2
Wettbewerbs-, Markenrecht, Konsumentenschutz V 1
Handels-, und Gesellschaftsrecht V 2
Proseminar aus dem Privatrecht PS 2
- Wird das Fach Grundzüge des Privatrechts als Diplomprüfungsfach gewählt, so ist zusätzlich zu hören:
Schuldrecht - Besonderer Teil V 2
(Kaufvertrags-, Werkvertrags-, Dienstvertragsrecht, neue Vertragsformen) V 2
- b) Wird das Fach Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler als Vorprüfungsfach gewählt, so teilen sich die Stunden auf wie folgt:
Mathematik V 2
Statistik V 4
wahlweise Mathematik oder Statistik PS 2
- Wird das Fach Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler als Diplomprüfungsfach gewählt, so teilen sich die Stunden auf wie folgt:
Mathematik V 4
Statistik V 4
wahlweise Mathematik oder Statistik PS 4

- 197 -

- c) Wird das Fach Grundzüge und Methoden der Soziologie als Vorprüfungsfach gewählt, so teilen sich die Stunden auf wie folgt:
- | | |
|--|------|
| Einführung in die Soziologie | V 2 |
| Methoden der empirischen Sozialforschung | V 2 |
| Soziologische Modelle und ihre Anwendung auf die industrielle Gesellschaft | V 2 |
| Proseminar | PS 2 |

Wird das Fach Grundzüge und Methoden der Soziologie als Diplomprüfungsfach gewählt, so ist zusätzlich zu hören:

Grundprobleme der Soziologie: Wirtschaft und Gesellschaft	V 2
---	-----

- (3) Ausländische ordentliche Hörer können an Stelle der in Abs. 2 lit. a genannten Fächer auch die entsprechenden Fächer des Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland oder des italienischen Privatrechts wählen.

ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

§ 4 Prüfungsfächer

- (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
- a) Diplomprüfungsfächer:
1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung
 2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
 3. Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 Grundzüge des Privatrechts
 Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler
 Grundzüge und Methoden der Soziologie
- b) Vorprüfungsfächer:
1. eines der beiden unter lit. a Z. 3 nicht gewählten Fächer
 2. das andere der beiden unter lit. a Z. 3 nicht gewählten Fächer
 3. die gewählte Fremdsprache
- (2) Ausländische ordentliche Hörer können an Stelle der genannten österreichischen Rechtsgebiete die Fächer Grundzüge des Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland oder Grundzüge des italienischen Privatrechts wählen.

§ 5 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern abzuhalten ist.
- (2) Die erste Diplomprüfung aus den Fächern Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung und Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ist schriftlich abzuhalten.
- (3) Die erste Diplomprüfung bzw. Vorprüfung aus dem Fach Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler wird schriftlich abgehalten.
- (4) Die übrigen Diplomprüfungs- und Vorprüfungsfächer werden mündlich geprüft.

§ 6 Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung ist beim Präses der Prüfungskommission für die erste Diplomprüfung zu beantragen.

- 198 -

- (2) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Inskription der vom Studienplan für das Prüfungsfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die Erbringung der im Studienplan gem. § 27 Abs. 2 des AHStG vorgeschriebenen Leistungsnachweise aus diesem Fach sowie die Inskription und Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung voraus.
- (3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt auch die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnisse des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 4 AHStG) nachzuweisen. Die Ergänzungsprüfung aus Rechnungswesen umfaßt zwei schriftliche Prüfungsteile im Ausmaß von je zwei Stunden aus den Teilbereichen 'Buchhaltung und Bilanzierung' und 'Kostenlehre und Kostenrechnung'.
- Es ist durch entsprechende Universitätslehrveranstaltungen vorzusorgen, daß die für den Nachweis erforderlichen Kenntnisse an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck erworben werden können.
- (4) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung kann im Falle der Studiendauerverkürzung gem. § 1 (2) frühestens Ende des 3. Semesters erfolgen.

§ 7 Zeugnis

Über das Bestehen der ersten Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Prüfungsfächer sowie die erbrachten Leistungen aufgeführt werden.

§ 8 Revision des Studienplanes

Alle zwei Jahre ist der Studienplan einer Revision zu unterziehen.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Der Studienplan für den 1. Studienabschnitt tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Gemäß § 45 Abs. 7 AHStG haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des auf Grund dieser Verordnung erlassenen neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterstellen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Erfolgt die Unterstellung unter den neuen Studienplan während des ersten Studienabschnittes, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Ende des sechsten einrechenbaren Semesters nachzuholen.

Univ.-Doz. DDr. Christiana DJANANI
Die Vorsitzende der Studienkommission für die
betriebswirtschaftliche Studienrichtung

AUSZUG AUS DEM MITTEILUNGSBLATT VOM 15.9.1990

Studienplan für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung an der Universität Innsbruck, Änderung

Der Studienplan für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung an der Universität Innsbruck, verlautbart im 30. Stück des Mitteilungsblattes am 2. 2. 1989, Nr. 126, wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung am 30. 5. 1990 abgeändert und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 14. 8. 1990, GZ. 90 550/5-I/A/1/90, genehmigt.

In § 3 entfällt der Abschnitt b), an seiner Stelle (§ 3 b)) wäre folgendes einzufügen.

- | | |
|---|-------|
| b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung | 18 WS |
| davon entfallen auf: | |
| 1. Vorlesungen | |
| Sozialsystem | V 2 |
| Leistungssystem | V 2 |
| Rechnungssystem | V 2 |
| Anwendungsorientierte EDV | V 2 |
| 2. Aus den Fachgebieten | |
| Sozialsystem | PS 2 |
| Leistungssystem | PS 2 |
| Rechnungssystem | PS 2 |
| ist jeweils ein PS 2 zu absolvieren, wobei dasselbe Gebiet nicht zweimal gewählt werden darf. | |
| 3. Interdisziplinäres Fallstudienproseminar | PS 2 |
| 4. EDV-Proseminar | PS 2 |

Univ.-Prof. Dr. Rudolf BRATSCHITSCH
Vorsitzender der Studienkommission für
die betriebswirtschaftliche Studienrichtung